



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für die Herstellung eines Sees mit Entnahme von Quell- und Oberflächenwasser und Einleitung in den Forbach in Freudenstadt, Flst. Nr. 2872, Gemarkung Freudenstadt

Die Hotel Langenwaldsee GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Christoph Kaltenbach, Straßburger Straße 99 in 72250 Freudenstadt plant die Herstellung eines Sees mit Entnahme von Quell- und Oberflächenwasser und Einleitung in den Forbach in Freudenstadt, Flst. Nr. 2872, Gemarkung Freudenstadt und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Vorgesehen ist die Herstellung eines Sees mit Entnahme von Wasser vom oberhalb bestehenden Langenwaldsee und einer südlich gelegenen Quelle zur Speisung des Sees und die ordnungsgemäße Ableitung des Wassers über einen naturnah gestalteten Grabenablauf (Rinne) in den Forbach.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Die allenfalls baubedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten und können durch entsprechende Maßnahmen reduziert und auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Aufgrund der Prüfung durch das Landratsamt Freudenstadt werden durch das Vorhaben anlage- und betriebsbedingt keine dauerhaft erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Es wird erwartet, dass durch die Maßnahme positive Veränderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter eintreten werden.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 22.05.2025

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat